



Durchführungskonzept zur schrittweisen Öffnung der WfbM

Phase 2

(Die in der 2. Phase eingearbeiteten Änderungen sind in **grüner Schrift/fett** dargestellt.)

Phase 3

(Die in der 3. Phase eingearbeiteten Änderungen sind in **hellblauer Schrift/fett** dargestellt.)

Phase 4

(Die in der 4. Phase eingearbeiteten Änderungen sind in **oranger Schrift/fett** dargestellt.)

Phase 5

(Die in der 5. Phase eingearbeiteten Änderungen sind in **lila Schrift/fett** dargestellt)

Phase 6

(Die in der 6. Phase eingearbeiteten Änderungen sind in **grüner Schrift/fett** dargestellt)

Phase 7

Die Anpassungen sind im Anhang zusammengefasst

Konzepterstellung: Mariele Storms, Elke Mingers, Martina Lintzen

Um den Lesefluss des Schutzkonzeptes nicht zu stören, wird für alle genannten Personen und Berufsgruppen der männliche Terminus verwendet. Dadurch wird die weibliche und diverse Form nicht ausgeschlossen. Alle genannten Personen und Berufsgruppen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als gleichwertig betrachtet.

INHALTSVERZEICHNIS

Durchführungsplanung für eine schrittweise Öffnung der WfbM zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	3
1. Realisierung des schrittweisen Übergangs.....	3
1.1. <i>Schrittweise Öffnung</i>	3
1.2. <i>Regionale Lösung</i>	4
1.3. <i>Standortbezogenes Gesundheitskonzept</i>	4
1.3.1. <i>Der Umgang mit dem neuen Arbeitsschutzstandard SARS-COV-2</i>	4
1.3.2. <i>Anforderungen an den Fahrdienst</i>	6
1.3.3. <i>Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle</i>	8
1.3.4. <i>Qualitätsmanagement/Arbeits-und Gesundheitsschutz</i>	8
1.4. <i>Freiwilligkeit zur Beschäftigung in der WfbM</i>	8
1.5. <i>Realisierung der schrittweisen Beschäftigung in der WfbM</i>	9
1.5.1. <i>Beschäftigung innerhalb der Räumlichkeiten der WfbM</i>	10
1.5.2. <i>Erste Stufe der Teilöffnung</i>	11
1.5.3. <i>Nutzung der Pausenräume/Organisation der Pausenzeiten</i>	13
1.5.4. <i>Ausschlusskriterien für die Wiederaufnahme der Beschäftigung</i>	13
1.6. <i>Betriebsintegrierte Arbeitsplätze</i>	14
1.7. <i>Beschäftigte, für die zunächst keine Leistungen in den Räumlichkeiten der WfbM bereitgestellt werden können.</i>	14

Durchführungsplanung für eine schrittweise Öffnung der WfbM zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

1. Realisierung des schrittweisen Übergangs

1.1. *Schrittweise Öffnung*

Wegen der in großen Teilen besonders gefährdeten Beschäftigten Mitarbeiter plant die Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH nur eine sukzessive Rückkehr zum Normalbetrieb. Der bereits bestehende Krisenstab im Unternehmen, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Geschäftsführer und Geschäftsleitung
- Werkstattratsvorsitzender
- Vertreter aus dem Elternbeirat
- Hygienebeauftragte
- Leitung Sozialer Dienst/BBB
- Mitarbeiter der Verwaltung

tagt regelmäßig. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter sind über die im Konzept festgelegten Regeln informiert. Das Konzept wird kontinuierlich auf die Durchführbarkeit überprüft. Alle Mitarbeiter können Optimierungsvorschläge an den Krisenstab weitergeben, damit diese kurzfristig umgesetzt werden. Aufgrund der immer wieder neuen gesetzlichen Vorgaben ist es selbstverständlich, dass der Prozess kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Die ab dem 11.05.2020 umgesetzte 1. Phase der Teilöffnung zeigt, dass der Ablauf gut funktioniert und die hier erarbeiteten Regeln in Bezug auf Hygiene- und Abstand umsetzbar sind. Aufgrund veränderter Vorgaben können wir das Konzept erweitern und anpassen.

Mit Datum zum 22.06.20 haben wir jedem Beschäftigten Mitarbeiter ein Arbeitsangebot gemacht. Das rollierende System aus der 2. Phase wurde umgesetzt. Für alle Bereiche mit genügend räumlichen Kapazitäten wurde eine durchgängige Beschäftigung ermöglicht. In der 3. Phase wird die Rückkehr zur Vollbeschäftigung anvisiert. Mit Änderungen und Erweiterungen bezüglich der Regelungen im Hygienebereich (Verpflichtung zum Tragen von Mund- und Nasenbedeckung) wird dieses Ziel in den nächsten Wochen umgesetzt.

Ab dem 06.07.20 beenden wir das rollierende System und bieten allen Beschäftigten eine Vollzeitbeschäftigung an. Die Erfahrungen aus den vergangenen Wochen zeigt, dass alle Mitarbeiter (hauptamtliche und beschäftigte MA) sehr diszipliniert die erforderlichen Regeln umsetzen. Mit hoher Verantwortlichkeit werden die Hygienestandards umgesetzt und eingehalten. Mit der 4. Phase ist damit die Rückkehr aller Beschäftigten in einen Normalbetrieb abgeschlossen.

Aufgrund weiterer Empfehlungen des RKI und zusätzlicher Anforderungen durch die StädteRegion Aachen, haben wir in unserem Konzept entsprechende Erweiterungen bezüglich weiterer Schutzmaßnahmen vorgenommen (Punkt 1.3.1 Arbeitsschutzstandards)

Aufgrund der aktuellen Lage des bundesweiten Infektionsgeschehens und der Empfehlungen des Gesundheitsamtes und der Kostenträger haben wir unser Konzept erweitert.

1.2. Regionale Lösung

Die strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Werkstatt werden mit der Stadt Aachen und dem Inklusionsamt im Hinblick auf das Infektionsgeschehen im weiteren Verlauf weiterentwickelt und angepasst. Die Werkstatt steht in fortlaufendem Kontakt mit den zuständigen Behörden und Kostenträgern um die Umsetzung vorab zu besprechen und an die jeweils aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Einzelfallberichte oder Stellungnahmen können dem Amt kurzfristig, unter Einhaltung von Datenschutzbestimmungen, zur Verfügung gestellt werden.

1.3. Standortbezogenes Gesundheitskonzept

Dieses Konzept der Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH wird in enger Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt und den Leistungsträgern in Bezug auf die gesundheitliche Lage in der Stadt Aachen die organisatorischen Rahmenbedingungen der WfbM und den persönlichen Bedarfen und Lebensumständen der Beschäftigten standortbezogen weiterentwickelt.

1.3.1. Der Umgang mit dem neuen Arbeitsschutzstandard SARS-COV-2

Es wird auf eine konsequente Umsetzung der Basishygiene einschließlich der Händehygiene in allen Bereichen der Werkstatt geachtet.

Hierzu sind unterstützend in jedem Sanitärraum eine Information des BZgA zum Thema „*Richtig Hände waschen*“ angebracht.

Die Mitarbeiter werden zu den Umkleieräumen begleitet, dort werden sie sich Umziehen können und vor Beginn der Arbeit unter Anleitung „*Richtig die Hände waschen*“.

Der Prozess des Ankommens in der Werkstatt, Hände waschen, Aufenthalt und Verlassen der Werkstatt wird engmaschig von dem hauptamtlichen Mitarbeiter begleitet.

Waschgelegenheiten und Händedesinfektionsspender werden von der Werkstatt bereitgestellt und die Infektionsschutzmaßnahmen werden verständlich erklärt und eingeübt.

Auf eine Einhaltung der Nies- und Hust-Etikette wird bei der Arbeit besonders geachtet.

Diesbezüglich findet in der Werkstatt vor Beginn der Arbeit eine tägliche Unterweisung statt.

Die jeweiligen Zubringer werden von einer FAB / Fachkraft in Empfang genommen.

Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen, evtl. werden je nach Bedarf die Reinigungszyklen angepasst. Kontaktflächen wie z.B. Türklinken, Griffe usw. werden regelmäßig und gründlich mit handelsüblichen Reinigern gereinigt. Zudem wird Flächendesinfektionsmittel in den Sanitärräumen vorgehalten um konterminierte Oberflächen zu reinigen.

Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell bei der Arbeit, in Gebäuden, im Freien sowie im Fahrdienst eingehalten. Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Im Bereiche der Süßwarenkonfektionierung werden zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen Plexiglas Schutzwände angebracht. Des Weiteren ist eine Standortmarkierung für die einzelnen Sitzplätze sowohl in der Produktion / HPA als auch im Speisesaal vorhanden.

Zudem werden in den einzelnen Bereichen, im Speisesaal, Sanitäreinrichtungen usw. entsprechende Markierungen und Zugangsregelungen umgesetzt.

In den Heilpädagogischen Arbeitsbereichen sowie im Pflegedienst bedarf es weiter greifenden Hygienemaßnahmen.

Im Heilpädagogischen Arbeitsbereich / Pflegedienst sind während der direkten Pflege FFP2 Masken und Einmalhandschuhe zu tragen. Zudem sind auch während des Anreichens von Mahlzeiten diese Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

In der weiteren Unterstützung in Dingen des alltäglichen Lebens kann ein Mund-Nasen-Schutz angewendet werden.

Eine weitere Maßnahme des Infektionsschutzes ist die Zuordnung der Mitarbeiter zu den einzelnen Gruppen durch äußere farbliche Merkmale. Hier soll eine Durchmischung der einzelnen Gruppen vermieden werden um die Infektionsgefahr zu verringern.

Aufgrund der weiteren Öffnung und der Zielsetzung der Vollbeschäftigung unter Aufrechterhaltung der des Infektionsschutzgesetzes, wird das Tragen eines „Mund- und Nasen Schutzes“ überall verpflichtend, wo der Mindestabstand nicht

eingehalten werden kann. Für Beschäftigte Mitarbeiter, die keinen Mund – und Nasenschutz tragen können, bedarf es eines ärztlichen Attestes zur Befreiung.

Als weiteren Schutz werden Visiere eingesetzt, die ggf. auch von Beschäftigten Mitarbeitern getragen werden können.

Der Vorrat an FFP2, Community Masken und Visiere ist zurzeit ausreichend und wird fortlaufend überprüft und ggf. erweitert.

Aufgrund dessen, dass ab dem 06.07.20 wieder alle in den Räumlichkeiten der Werkstatt arbeiten, besteht für alle MA eine Maskenpflicht beim Verlassen des Arbeitsplatzes in allen Räumlichkeiten der Werkstatt. In den Pausenzeiten gilt diese Verpflichtung im Speisesaal bis zum Sitzplatz.

Aufgrund von Empfehlungen des RKI werden alle Mitarbeiter täglich vor Arbeitsbeginn auf akute Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit/Atemnot oder Halsschmerzen) überprüft (Screening). Die überprüften Symptome sind aus der Auflistung des RKI und können mit Abfragen und Beobachtung erkannt werden. Der Gruppenleiter überprüft bei der Anwesenheitsabfrage jeden beschäftigten MA und dokumentiert dies in der Anwesenheitsliste.

Alle hauptamtlichen MA bestätigen beim Einstempeln in der Zeiterfassung, dass sie symptomfrei sind. Hier gelten die ebenfalls die oben aufgeführten Erkältungssymptome.

Falls Symptome festgestellt werden, ist wie bereits im Konzept beschrieben zu verfahren. Ebenfalls ist hierzu eine Betriebsanweisung für alle erstellt worden (auch in einfacher Sprache). Die Unterweisung wurde bereits im Mai durchgeführt. Gesetzliche Betreuer werden gebeten, eine Bestätigung des Arztbesuches vorzulegen oder dem Beschäftigten bei Rückkehr mitzugeben.

Bei Neuaufnahmen werden die Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer und Aufnahmedatum) an das KAZ (Kommunale Abstrich Zentrum) von uns verschlüsselt weitergeleitet. Die gesetzlichen Betreuer werden bei den Aufnahmegesprächen darüber informiert. Das KAZ veranlasst zwei Tage vor Beginn eine Testung. Das Testergebnis wird vor Aufnahme an die WfbM übermittelt. Eine zweite Testung wird im Anschluss an den ersten Test terminiert.

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist grundsätzlich das Tragen eines „Mund-und Nasen Schutzes“ verpflichtend. Dies ist auch innerhalb der Werkstatt umzusetzen unabhängig von Mindestabständen.

1.3.2. Anforderungen an den Fahrdienst

Ein wichtiger Ansatz im Konzept ist die Regelung der Zubringerdienste. Es wird vereinbart,

dass die Zubringer zeitversetzt ankommen. Sollten dennoch mehrere Zubringer zeitgleich eintreffen, wird eine Aufsicht regeln, dass nur jeweils ein Bus die Türen öffnet, damit ein Zusammentreffen von zu vielen Personen vermieden wird. Ebenso wird auch bei der Rückfahrt sichergestellt, dass sich keine Gruppen am Ausgang bilden. Der Gruppenleiter begleitet die beschäftigten Mitarbeiter nach zeitlich vereinbartem Ablauf zur Abfahrt. Markierungen und Absperrungen werden die Wege zum Arbeitsplatz regeln. Ferner tragen alle Personen im Fahrzeug Community Masken. Eine neue Organisation des Fahrdienstes ist aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben erforderlich. Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten, wird dokumentiert von welchen Personen die Fahrzeuge benutzt wurden.

Entstehen durch die Änderungen und die Umstrukturierung Mehrkosten, werden diese im Vorfeld mit dem Kostenträger abgestimmt. Eventuell ist eine spätere Aufnahme erforderlich.

Laut Verkehrsministerium NRW ist der Fahrdienst für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen zu den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. wieder zurück- ebenso wie der Schülerspezialverkehr- eine „Beförderung im Personalverkehr“. Die sog. Sonderdienste unterliegen damit den gleichen Regelungen wie der ÖPNV. Es besteht somit eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund- und Nasenabdeckung sowohl für das Fahrpersonal als auch für die Fahrgäste. Das bedeutet, dass, wenn die Beschäftigten Mitarbeiter in der Lage sind, für die Dauer der Fahrt die Mund- und Nasenabdeckung zu tragen, jeder rechtlich zugelassene Platz im Fahrzeug besetzt werden kann.

In Ausnahmefällen kann ein Fahrgast aus medizinischen Gründen von der Pflicht befreit werden. Ein entsprechendes ärztliches Attest muss vorliegen.

Alle weiteren Einzelfälle werden mit dem Kostenträger abgestimmt.

Ab dem 25.01.21 gilt in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Geschäften oder Arztpraxen die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken, FFP2- oder KN95/N95). Auf Empfehlung des Gesundheitsamtes stellen wir seit dem 15.01.21 allen Beschäftigten Mitarbeitern regelmäßig FFP-2 Masken zur Verfügung, damit diese auf den Fahrten mit dem Zubringer bzw. ÖPNV getragen werden können. Die Fahrdienstunternehmen wurden entsprechend mit einem Schreiben über die Empfehlung informiert.

Als weitere präventive Maßnahme haben wir ein unternehmensbezogenes Testkonzept zur Unterbrechung von möglichen SARS-CoV -2 Infektionsketten mittels PoC- Antigentests erstellt und können seit dem 08.01.21 Testungen durchführen. Das Testkonzept liegt dem Gesundheitsamt vor und wurde zur Einsicht auf unsere Homepage eingestellt.

1.3.3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Stellen wir fest, dass einer unserer Beschäftigten mit Symptomen zur Arbeit gekommen ist, werden wir kontaktlos Fiebermessen und die Person mit den entsprechenden Symptomen (Fieber, Husten, Atemnot) isolieren und eine unverzügliche Rückkehr in die jeweilige Wohnform organisieren. Der gesetzliche Betreuer erhält unverzüglich eine Information, damit eine Abklärung des Verdachts erfolgen kann.

Bei einer positiven Testung erhalten wir unverzüglich eine Information und werden uns mit dem Gesundheitsamt, zur Klärung weiterer Maßnahmen, in Verbindung setzen.

1.3.4. Qualitätsmanagement/Arbeits-und Gesundheitsschutz

Zur Weiterentwicklung und Anpassung des Hygienestandards an der jeweiligen Entwicklung, werden regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen SARS-CoV-2 (§ 5 ArbSchG, § 4 BioStoffV, §10 MuSchuG) mit Unterstützung der externen Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt, dem Betriebsrat sowie dem Werkstattrat durchgeführt. Somit ist sichergestellt, dass ein kontinuierlicher angepasster Infektionsschutz gewährleistet ist.

Im Anhang fügen wir als Beispiel die Gefährdungsbeurteilung SARS-COV-2 vom 23.04.2020 bei.

1.4. Freiwilligkeit zur Beschäftigung in der WfbM

Beschäftigte, die aufgrund eigener Gefahrenabwägung und hieraus resultierender Ängste (eigener oder ihrer gesetzlichen Betreuer) aus eigenem Entschluss freigestellt sind, können die zur Verfügung stehenden alternativen Angebote der Beschäftigung und Tagesstruktur nutzen. Die Abfrage und die Information zur Teilöffnung erfolgt telefonisch durch Mitarbeiter des Sozialen Dienstes und wird entsprechend dokumentiert.

Die Anfrage wird in der zweiten Phase wiederholt, da einige Beschäftigten auf die Erfahrungen der ersten Phase gewartet haben. Auch diese Abfrage wird dokumentiert und die Übersicht kann dem Kostenträger zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der Erweiterungen in der 3. Phase und der Möglichkeit jeden Beschäftigten Mitarbeiter einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen zu können, ist bei einer Nichtinanspruchnahme des Angebotes aus persönlichen Gründen, die Vorlage eines ärztlichen Attestes hilfreich. Persönliche Ängste und gesundheitliche Risiken sollen weiterhin bei der Entscheidung zur Rückkehr berücksichtigt werden. Ggf. erfolgt eine Bedarfsabklärung mit dem Kostenträger.

Nach der Verlängerung des Shutdowns bis zum 31.01.21 informierte uns der Landwirtschaftsverband Rheinland über die Möglichkeit der alternativen Teilhabe am Ar-

beitsleben. In Absprache mit dem Werkstattrat wird diese Möglichkeit Beschäftigten angeboten, die aufgrund der Ängste eine Teilhabe innerhalb der Werkstatt nicht umsetzen können. Ein niedrigschwelliges Teilhabeangebot (Telefonate, digitale Angebote) wird sichergestellt und umgesetzt. Beteiligte Dritte (Wohnheime/Angehörige) werden in die Entscheidung einbezogen.

Diese Möglichkeit gilt ebenfalls, nach Absprache mit der Agentur für Arbeit, auch für die Teilnehmer im Berufsbildungsbereich.

Die Angebote werden fortlaufend neu erstellt und weiterentwickelt (Lernvideos, Arbeitsblätter, Fortführung der ABMs). Für alle Beschäftigten sind regelmäßig Nachrichten aus der Werkstatt auf der Homepage eingestellt, die die Verbindung zur Werkstatt stärken sollen. Die Homepage bietet ebenfalls Informationen zur aktuellen Lage und zum Corona Virus (auch in leichter Sprache). Es steht eine Notfallnummer zur Verfügung, damit für alle Beschäftigten eine telefonische Erreichbarkeit garantiert werden kann. Der Erhalt von Ideen der Beschäftigten und Möglichkeiten der Kommunikation wurden durch eine zusätzliche Telefonnummer im SD und die Einrichtung einer Whats App Nummer erweitert.

Der Zugang zu den eingestellten Videos ist passwortgeschützt, damit Datenschutzregeln nicht verletzt werden.

1.5. Realisierung der schrittweisen Beschäftigung in der WfbM

Im Krisenstab wurde gemeinsam überlegt, wie eine Teilöffnung aussehen kann.

Die schrittweise Wiederbeschäftigung in den einzelnen Arbeitsbereichen kann wie folgt angeboten werden:

Es ist eine Teilöffnung für 1/3 der Beschäftigten im ersten Schritt möglich. Die vorhandenen Ressourcen, in Bezug auf Personal, Räumlichkeiten und Schutzausrüstung, der Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH, gewährleisten eine Einhaltung aller erforderlichen Auflagen.

Im zweiten Schritt werden wir die räumlichen Kapazitäten der Werkstatt nutzen und weitere Gruppen eröffnen. Aufgrund der Abstandsregeln und der damit verbundenen Verkleinerung der Gruppengröße, ist die Öffnung für alle Beschäftigten nur im rollierenden System möglich. Es werden daher ein Wechselsystem (A und B Wochen) eingerichtet, sobald die räumlichen Kapazitäten überschritten werden. Die zweite Phase startet sukzessive und ein rollierendes System ist ab dem 02.06.20 in Planung. Sollten die Kapazitäten noch ausreichend sein, verschiebt sich der Beginn. Zurzeit ist eine neue Außenarbeitsgruppe in Planung, die mit 5 -6 Personen starten kann und schrittweise eine Arbeitsmöglichkeit für 30 Beschäftigte bieten wird.

In der 3. Phase bieten wir allen einen Arbeitsplatz an. Das Ziel ist die Rückkehr in die „Normalität“ und damit die Vollbeschäftigung für alle Mitarbeiter.

Ein Teil der Beschäftigten Mitarbeiter sind bereits durchgängig zurückgekehrt und werden auch nicht in das rollierende System wechseln. An allen Plätzen, wo Mindestabstände nicht eingehalten werden können, gibt es die Verpflichtung zum Tragen einer Mund- und Nasenabdeckung. Mitarbeiter, die zurzeit im rollierenden System arbeiten, werden sukzessive wieder in die Vollbeschäftigung zurückgeführt.

In der 4. Phase wird das rollierende System beendet und es wird eine 100% Beschäftigung für alle Beschäftigten umgesetzt.

1.5.1. Beschäftigung innerhalb der Räumlichkeiten der WfbM

Bei der Auswahl, welchen Beschäftigten im ersten Schritt eine Arbeitsmöglichkeit innerhalb der Räume der WfbM ermöglicht wird, wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Beschäftigte, die alleine in ihrer Wohnung leben. Hier ist eine psychische Instabilität, aufgrund der fehlenden Tagesstruktur und mangelnder sozialer Kontakte erkennbar und wurden in Telefonaten durch die Mitarbeiter im Sozialen Dienst dokumentiert.
- Menschen, die bereits in der Schließungszeit in der Notbetreuung beschäftigt werden.
- Beschäftigte, die die Kompetenzen zur Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen haben (ermittelt durch Rücksprachen mit Eltern und Gruppenleitern) Tägliche Schulungen und Anleitungen sind im Konzept beinhaltet.
- Beschäftigte, die in einer besonders belastenden häuslichen Situation leben (ältere Angehörige)
- Teilnehmer im Berufsbildungsbereich, damit eine qualifizierte Ausbildung und Erreichung der personenzentrierten Ziele möglich bleibt
- Beschäftigte, die in den Arbeitsbereichen nach Handwerkstätigkeiten lt. §7 Corona-schutzordnung NRW arbeiten

Der Soziale Dienst der Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH bewertet und entscheidet, ob die Beschäftigung bestimmter Personen erfolgt. Dies wird in besonderen Fällen mit den Leistungsträgern abgestimmt.

In der nächsten Phase werden alle Beschäftigten berücksichtigt, die unter Anleitung und Begleitung in der Lage sind, die erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern und den Wohnheimen.

Allen Beschäftigten wird ein Arbeitsplatz mit Vollbeschäftigung zur Verfügung gestellt.

Besetzung der Bereiche unter Einhaltung der Abstandregelungen:

Jeder Bereich wird mit den Bereichsleitern individuell laut Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2 bewertet und verschiedene Maßnahmen werden eingeleitet:

Verpackungsbereich: an Tischen, wo Mitarbeiter sich gegenüber sitzen, werden zusätzlich zum Abstand Schutzwände aus Plexiglas eingerichtet.

Gartenbereich: Auf den Baustellen ist der Abstand gewährleistet. Die Fahrten zu den Baustellen werden neu organisiert, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben. Auch hier ist der Mindestabstand garantiert. Ebenfalls tragen alle Personen im Fahrzeug eine Community Maske.

Für Beschäftigte im Heilpädagogischen Arbeitsbereich werden die behandelnden Ärzte oder der Betriebsarzt miteinbezogen, da hier besondere gesundheitliche Faktoren berücksichtigt werden müssen.

Weitere eingeleitete Maßnahmen sind im Punkt 3 (standortbezogenes Gesundheitskonzept) beschrieben.

Zutritt betriebsfremder Personen:

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf ein Minimum beschränkt. Am Empfang werde die Kontaktdaten der Personen dokumentiert und auf die Einhaltung der bestehenden Regeln und Hygiene-Maßnahmen hingewiesen.

1.5.2. Erste Stufe der Teilöffnung

Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte haben wir folgende Umsetzung geplant:

In Phase II werden wir in W 2 die Halle 2 (500 qm) und Halle 3 (580 qm) öffnen und nach entsprechender Begehung belegen. In W 1 haben wir im Bereich Verpackung noch zwei Gruppen, die wir besetzen können. Sobald die räumlichen Kapazitäten nicht mehr ausreichen, werden wir für einzelne Bereiche mit dem rollierenden System starten. Bereiche (z.B. Metall, Holz oder Garten) sind davon nicht betroffen, da die Kapazitäten ausreichend sind.

Alle Bereiche der Werkstatt sind geöffnet und mit der maximalen Personenzahl belegt.

Einhalten des Mindestabstands von 7 qm /Person:

Bereich	qm	Mögliche Aufnahme bei 1 Person/7 qm	W1	W2	Bei 1/3 Öffnung 280	Phase II (zusätzliche Plätze)
BBB	810	115	60	20	80	
Office	150	21	6		6	2
Metall	225	32		10	10	12
Montage	225	32		10	10	12
Holz	600	85	12		12	3
Gala				30	30	
Küche W1/W2	500	71	10	5	15	
HPA	850	121	20		20	35
Arbeitsred. B.	540	77		42	42	30
Verp. W1	540	77	55		55	20
Verp. W2	2600	54				47
Summe		497	163	117	280	161

Bereich	W1	W2	280
BBB	60	20	80
Office	6		6
Metall		10	10
Montage		10	10
Holz	12		12
Gala		30	30
Küche	10	5	15
HPA	20		20
Arbeitsred. B.		42	42
Verp.	55		55
Summe	163	117	280

1.5.3. Nutzung der Pausenräume/Organisation der Pausenzeiten

Die Pausenzeiten werden durch versetzte Pausenzeiten entschärft und damit die Abstandregeln gewährleistet. Geplant sind max. 30 Personen im Speisesaal und eine Taktung von 15 Minuten. Im Vorraum des Speisesaals in der Neuenhofstraße können max. 15 Personen zeitgleich das Mittagessen einnehmen. Jede Werkstatt hat eine Kantine mit zentraler Essensausgabe. In einigen Arbeitsbereichen (z. B. im Heilpädagogischen Arbeitsbereich kann das Essen auch im Gruppenraum eingenommen werden).

Im Speisesaal werden Absperrungen und Markierungen eingesetzt, damit Mindestabstände eingehalten werden können. Ein Einbahnstraßen System wird installiert. Es wird eine Sitzplatzregelung organisiert und umgesetzt.

Auch in der zweiten Phase werden die Kapazitäten eingehalten und die Pausenzeiten entsprechend angepasst. Für die Gruppen aus dem HPA und arbeitsreduzierten Bereich wird es ein Essensangebot in den Gruppenräumen geben.

Die Kapazitäten in den Speiseräumen wird durch zusätzliche Schutzmaßnahmen (Einrichtung von Plexiglaswänden an den Tischen) erweitert. Ferner werden weitere Räumlichkeiten eingerichtet).

Vor der Umsetzung der 4. Phase wurde gemeinsam mit dem Ordnungsamt eine Begehung durchgeführt. Die Bestuhlung wurde entsprechend angepasst und jeden Mittag werden Anwesenheitslisten/Tisch geführt und die Dokumentationen 4 Wochen aufbewahrt.

Bereich	qm	Mögliche Aufnahme	W1	W2	Bei 1/3 Öffnung 280	
Speisesaal Haaren	775	85	20		20	
Speisesaal Neuenhof- straße	276					
Vorraum	144					

1.5.4. Ausschlusskriterien für die Wiederaufnahme der Beschäftigung

Für die Zugangskriterien der beschäftigten Mitarbeiter der Teilöffnung richten wir uns nach den Vorgaben der zuständigen Behörden und Kostenträgern.

Aufgrund der Veränderungen in den besonderen Wohnformen, können wir den Bewohnern wieder eine Teilhabe am Arbeitsleben anbieten. Gemeinsam mit den

Wohnheimen werden Bewohner und auch die gesetzlichen Betreuer über eine Rückkehr informiert und vorbereitet. Ab dem 02.06.20 bieten wir allen Bewohnern, die nicht unter untenstehende Ausschlusskriterien fallen einen rollierenden Arbeitsplatz an.

Die Ausschlusskriterien für eine Wiederaufnahme der Betreuung in den Werkstatträumlichkeiten sind:

- eine akute Infektion mit dem Corona-Virus,
- **Menschen, die auf Grund ihres Behinderungsbildes weder selbstständig noch unter intensiver Anleitung die erforderlichen Distanz- und Schutzmaßnahmen einhalten können**
- eine anderweitige akute Infektionskrankheit
- eine Arbeitsunfähigkeitsbeschreibung
- eine angeordnete Quarantäne

Auch Beschäftigte mit chronischen Vorerkrankungen oder höherem Alter, die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf haben, können wieder in die Werkstatt kommen, wenn sie dies möchten. Gesetzliche Betreuer werden zur Entscheidung der Wiederaufnahme miteinbezogen. Wir empfehlen ärztlichen Rat einzuholen um das persönliche Risiko im Einzelfall zu beurteilen.

1.6. Betriebsintegrierte Arbeitsplätze

Für den Einsatz der Beschäftigten auf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen gelten die Regelungen, die der jeweilige Arbeitgeber auch für die eigenen Mitarbeitenden vorgibt. Sollte aufgrund der Situation der Arbeitsplatz aktuell nicht zur Verfügung stehen, bietet die Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH ggf. einen alternativen Arbeitsplatz in einer Außen-Arbeitsgruppe an oder wie unter Punkt 4 (Freiwilligkeit zur Beschäftigung) beschriebene alternative Angebote. Bei der geplanten sukzessiven Teilöffnung der Werkstatt werden die Mitarbeiter gleichgestellt in der Planung berücksichtigt, falls das bestehende Arbeitsverhältnis nicht fortgeführt werden kann.

1.7. Beschäftigte, für die zunächst keine Leistungen in den Räumlichkeiten der WfbM bereitgestellt werden können.

Solange Beschäftigte noch nicht wiederaufgenommen werden können und sich an anderen Orten befinden, wird eine auch trägerübergreifende Betreuung durch die hauptamtlichen Mitarbeiter der Werkstatt und das Angebot von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in angemessener Form ermöglicht. Die Lebenshilfe Werkstätten & Service GmbH hat sich mit Trägern der besonderen Wohnstätten in Verbindung gesetzt und bietet personelle Unterstützung

an. Dieses Angebot wird, seit dem Betretungsverbot in den Werkstätten, auch bereits umgesetzt. Tagesaktuell werden personelle Ressourcen abgefragt und bedient. Ein direkter Kommunikationsweg ist sichergestellt und so können auch akute Anfragen zügig geklärt werden.

Ab dem 02.06.2020 wird den Bewohnern der besonderen Wohnstätten ein Arbeitsplatz innerhalb der Werkstatt zur Verfügung gestellt. Mit den Anbietern der Wohnformen ist die damit verbundene Rückkehr des Personals abgestimmt. Im Bedarfsfall können Ressourcen überprüft und zur Verfügung gestellt werden.

Ferner werden für diese Gruppen auch Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt, die unter Anleitung eines hauptamtlichen Mitarbeiters des Unternehmens, zur Teilhabe am Arbeitsleben genutzt werden.

Einzelanfragen zur Unterstützung in der Betreuung werden geklärt und Betreuung im familiären Umfeld wird umgesetzt. Arbeitsmaterialien und Beschäftigungsmöglichkeiten werden, nach personenzentriertem Ansatz, bereitgestellt. Die Teilnehmer der verschiedenen Arbeitsbegleitenden Maßnahmen können diese, durch Videos oder Lernpakete, weiterführen.

Anhang:

Anpassungen zum 20.06.21:

Bedingt durch die kontinuierlich sinkenden Inzidenzwerte auf Bundes- und Kommunalebene und des sehr hohen Anteils an vollständig geimpften Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Angestellten haben wir in unserem hausinternen Krisenstab folgende Anpassungen erarbeitet, welche wir nach Ihrer Überprüfung gerne implementieren würden.

- **Externe Kunden/Besucher**

dürfen die Werkstatt weiterhin nur betreten, wenn bei ihnen kein typisches Anzeichen oder ein sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt und sie einen der drei „G-Nachweise“ vorlegen können:

1. **Geimpft:** Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes
2. **Genesen:** Genesenen-Nachweis
3. **Getestet:** Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus, der nicht älter als 48 Stunden sein darf

Der Nachweis ist beim Betreten der Betriebsstätte zu überprüfen.

Ein negativer Test ist vorzugsweise von den Besuchern mitzubringen. Eine PoC-Testung in der Werkstatt ist möglich.

- **Externe Therapeuten**

Externe Therapieangebote (Krankengymnastik, Sprachtherapie, Ergotherapie) sind unter Vorlage der G-G-G-Nachweise ab Juni 2021 wieder in den Räumen der Werkstatt möglich.

- **Arbeitsbegleitende Maßnahmen**

können ab Juni 2021 wieder Betriebsstätten übergreifend stattfinden.

Dabei ist darauf zu achten, dass Kontaktsportarten zunächst nur draußen stattfinden.

Die Umsetzung von gruppenübergreifenden Sportangeboten können unter der Einhaltung der AHA-Regel wieder durchgeführt werden.

- **Feiern**

Jubiläums-, Geburtstags- und Verabschiedungsfeiern können unter Einhaltung der weiterhin erforderlichen AHA-Regel wieder durchgeführt werden.